Information

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

über den Unterhaltsanspruch junger Volljähriger

Junge Volljährige haben nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern, wenn sie bedürftig und ihre Eltern leistungsfähig sind (§§ 1602 Abs. 1, 1603 Abs. 1 BGB).
Bedürftigkeit liegt z.B. vor, wenn sich das volljährige Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es erneut, z.B. durch einen Unfall, bedürftig wird. Das Kind ist nicht bedürftig, soweit es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann.

Die Eltern sind verpflichtet, angemessenen Unterhalt zu gewähren (§ 1610 BGB).
Der Unterhalt umfasst dabei den gesamten Lebensbedarf, d.h. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Kosten für eine Berufsausbildung, Krankenversicherungskosten, Aufwendungen für Freizeit usw.

Die angestrebte Berufsausbildung des Kindes muss seiner Begabung, seinen Fähigkeiten, seinem Leistungswillen und seinen Neigungen entsprechen und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern halten. Das Kind ist verpflichtet, die Ausbildung zielstrebig zu betreiben, sonst entfällt der Unterhaltsanspruch. Nach Abschluss der Berufsausbildung ist das Kind erwerbspflichtig, d. h. es muss unter Umständen auch eine berufsfremde Tätigkeit oder eine unter seinem Ausbildungsniveau liegende Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet annehmen.

Grundsätzlich sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Dabei steht den Eltern ein Bestimmungsrecht zu, ob sie den Unterhalt als Natural- oder Geldleistung gewähren (§ 1612 Absatz 2 BGB).

Der Unterhaltsanspruch für junge Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, errechnet sich anhand der Summe der elterlichen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkünfte und richtet sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle.
Der angemessene Bedarf junger Volljähriger mit eigenem Hausstand beträgt derzeit monatlich pauschal 930,00 Euro (ohne Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren). Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.
Auf den jeweiligen Unterhaltsbedarf ist das volle Kindergeld in Höhe von derzeit 250,00 Euro bedarfsdeckend anzurechnen. Außerdem ist eigenes Einkommen (z.B. eine Ausbildungsvergütung, gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen) abzuziehen.
Für den ungedeckten Unterhaltsbedarf haftet jeder Elternteil entsprechend seinem Anteil am Gesamteinkommen, wobei eine Ausnahme gegeben sein kann.

Jedem Unterhaltspflichtigen muss in der Regel der angemessene Selbstbehalt von derzeit 1.750,00 Euro verbleiben. Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, wenn das Einkommen nur zur Deckung vorrangiger Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder und des Ehegatten ausreicht. Volljährige unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§ 1603

Absatz 2 Satz 2 BGB), sind gleichrangig unterhaltsberechtigt mit minderjährigen, unverheirateten Kindern. Ihnen gegenüber gilt der notwendige Selbstbehalt (derzeit 1.450,00 Euro bei Erwerbstätigen bzw. 1.200,00 Euro bei Nichterwerbstätigen).

Eltern und Kinder sind gegenseitig verpflichtet, Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen, sofern dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist (§ 1605 BGB).

Ein vorhandener Unterhaltstitel in Form einer Urkunde, eines Beschlusses, eines Urteils o.ä., der nicht auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit beschränkt und daher unbefristet ist, gilt vorbehaltlich einer Abänderung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes weiterhin fort.
Sollte ein Unterhaltstitel in Form einer Urkunde, eines Beschlusses, eines Urteils o.ä. bestehen, der nicht auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit beschränkt ist, ist es dabei ausreichend, dass die/der Unterhaltspflichtige über die weiterhin bestehende Bedürftigkeit des Kindes informiert wird. Es kann hierbei weiterhin der bisher festgesetzte Unterhaltsbetrag gefordert werden.
Falls kein unbefristeter Unterhaltstitel besteht oder das volljährige Kind davon ausgeht, dass sich ein höherer Unterhaltsbetrag errechnet, müssten der bzw. die Unterhaltspflichtigen nachweislich schriftlich zur Zahlung des Unterhalts ab Volljährigkeit aufgefordert werden (§ 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB).
Das bedeutet konkret, dass das Kind die Unterhaltspflichtigen entweder

- zur Auskunftserteilung über die derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des sich daraus ergebenden monatlichen Unterhalts auffordert (Stufenmahnung) oder
- zur Bezahlung eines bereits bezifferten Betrages ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit unter Fristsetzung auffordert (Inverzugsetzung, § 1613 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 286 BGB) bzw.
- der Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.

In München wohnende junge Volljährige haben dabei die Möglichkeit, sich vom 18. bis zum 21. Geburtstag durch das Stadtjugendamt München kostenfrei beraten zu lassen.

Für den Fall, dass kein unbefristeter Unterhaltstitel besteht und/oder unübersichtliche bzw. schwierige Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten gegeben sind – wie etwa Vermögen oder Firmen im Ausland, Firmenbeteiligungen etc. – kann auch eine Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden.
Da die Beratung durch das Jugendamt vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, kann ein Antrag auf Beratungshilfe, d.h. auf Ersatz der Beratungsgebühr erst mit der Vorlage einer Bestätigung des Jugendamts bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts, Maxburgstr. 4, 80333 München, Tel.: 089/5597-3719, gestellt werden.
Sollten junge Volljährige ihren Unterhaltsbedarf nach vorheriger Prüfung der Rechtslage gerichtlich geltend machen müssen, empfehlen wir hierbei die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes, die bzw. der auf Verfahrenskostenhilfebasis tätig wird. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Münchner Anwaltsverein e.V., Maxburgstr. 4, 80333 München, Tel. :089/295086, oder die Deutsche Anwaltsauskunft, Tel.: 01805/181805, www.anwaltauskunft.de

Werden Jugendhilfeleistungen gewährt, die den Unterhaltsanspruch des Kindes übersteigen, geht der volle Unterhaltsanspruch auf den Kostenträger über und steht damit nicht mehr dem Kind zu. Das volljährige Kind kann während dieser Zeit dann keinen eigenen Anspruch mehr an die Eltern stellen. Der Kostenträger entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Anträge auf Zwangsvollstreckung festgesetzter Unterhaltsansprüche sind bei dem für den Wohnort des/der Pflichtigen zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen, für München in der Infanteriestr. 5, 80797 München.

Unterhaltsansprüche, die zum Zeitpunkt der Volljährigkeit bestanden, verjähren nach 3 Jahren (§ 197 Absatz 2, § 195 BGB). Die Verjährung ist jedoch gehemmt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eines Kindes (§ 207 BGB). Eine Verwirkung der Unterhaltsansprüche kann jedoch bereits nach 12 Monaten eingewandt werden. **Stand Januar 2024**